



Überlassungsvereinbarung Softwareprodukte 12/2021

Zwischen der

Wöhwa GmbH, Öhringer Straße 6, 74629 Pfedelbach,

- im folgenden **Wöhwa** genannt -

und der Firma

- im folgenden **Kunde** genannt -

Überlassung Software

Wöhwa Automatisierungsprogramme sind urheberrechtlich geschützt – von Entwürfen über Entwicklung bis zum fertigen Programm und in allen Formen. Das sind: Anwendungssoftware, Systemsoftware, Individual- und Standardsoftware, der Objekt- und Quellcode, Entwurfsmaterial wie Datenfluss-/Programmablaufplan oder Vor- und Zwischenstufen der Entwicklung, also auch Teile eines Programms und Programmodule.

Geistiges Eigentum

Wöhwa überträgt dem Käufer keine (Eigentums)rechte an Patenten, Urheberrechten, Warenmarken, Technologien, Konstruktionen, Spezifikationen, Plänen oder sonstigem geistigen Eigentum in Bezug auf die Geräte, Software und/oder Dienstleistungen. Eine abweichende Regelung bedarf der spezifischen schriftlichen Zustimmung von Wöhwa.

Soweit nicht in einer geltenden Vereinbarung anderes vorgesehen ist, sind die gewährten Softwarelizenzrechte nicht exklusiv, nicht unterlizenzierbar, nicht übertragbar und ausschließlich auf die Nutzung für den vereinbarten Zweck begrenzt.

Software

Für die Lieferung von nicht eingebetteter Software kommen ausschließlich die Bestimmungen und Funktionsbeschreibungen des Liefervertrages sowie die Wöhwa AGB zur Anwendung.

Sofern unsere Lieferungen die Überlassung von Software beinhalten, erwirbt der Kunde an der Software ein nicht-ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares Nutzungsrecht, beschränkt auf die jeweilige Automatisierungsinstallation bzw. Waage, auf interne betriebliche Zwecke des Kunden sowie auf den Vertragszweck. Eine Weitergabe von Software an Dritte wird in keinem Fall vereinbart. Weitere Einschränkungen des Nutzungsrechtes ergeben sich aus der Begleitdokumentation der Software. Im Übrigen bleiben alle Rechte vorbehalten.

Der Kunde ist verpflichtet, die Software nur in Übereinstimmung mit der Begleitdokumentation zu installieren und zu verwenden. Das Hinterlegen einer Sicherungskopie ist kein Bestandteil eines Liefervertrages.

Der Quellcode kann bei einem Rechtsanwalt oder einem Escrow-Dienstleister hinterlegt werden, die Kosten trägt der Kunde. Hier wird geregelt, unter welchen Umständen der Erwerber (z. B. bei Insolvenz der WÖHWA) die Möglichkeit haben darf, um auf den Quellcode zuzugreifen, um das Programm zu bearbeiten, oder weiterzuentwickeln.

Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen, muss jedoch die Software bei einem Hardwarewechsel von der bisher verwendeten Hardware löschen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für in der Zukunft von uns gelieferte neue Versionen, Updates, Upgrades und Patches der Software.



Überlassungsvereinbarung Softwareprodukte 12/2021

Umfang der Nutzungsrechte

Der Erwerber erhält diejenigen Rechte, die zur vertragsgemäßen Nutzung der Software erforderlich sind. Das umfasst in der Regel das Laden, Anzeigen, Laufenlassen sowie jeglicher Betrieb der Software.

Dem Kunden steht ein Vervielfältigungsrecht zu, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Als solche notwendige Vervielfältigungen kommen insbesondere in Betracht:

- Die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher.

Der Erwerber von Wöhwa Softwareprodukten erhält kein Recht zur Umarbeitung; hierunter fallen Erweiterungen des Funktionsumfangs, Wartung Updates, Upgrades und sonstige Aktualisierungen des Programms. Dies betrifft auch die Übersetzung eines Programms in eine andere Programmiersprache sowie die Übersetzung des Quellcodes in den Objektcode und umgekehrt („Kompilation“). Erfolgt eine Umarbeitung des Programms ist jede Haftung oder Gewährleistung der Wöhwa ausgeschlossen.

Ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung ist der Kunde berechtigt, die Rücksetzung des Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstigen Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software einschließlich einer Programmänderung für den eigenen Gebrauch vorzunehmen.

Die Vereinbarung gilt für folgende Softwarelizenzen:

Werk: _____

Produktbezeichnung: _____

Lizenz Nr.: _____

Installation: _____

Werk: _____

Produktbezeichnung: _____

Lizenz Nr.: _____

Installation: _____

Werk: _____

Produktbezeichnung: _____

Lizenz Nr.: _____

Installation: _____

Kunde

WÖHWA GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum